

Absender:

SPD-Fraktion im Stadtbezirksrat 212

TOP 7.1

21-17285

Antrag (öffentlich)

Betreff:

Geschwindigkeitsmessungen in der Südstadt

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

10.11.2021

Beratungsfolge:

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 212 Südstadt-Rautheim-Mascherode 23.11.2021

Status

Ö

Beschlussvorschlag:

Beschluss:

„Der Bezirksrat 212 beantragt, Geschwindigkeitsmessungen auf der Engelsstraße
- im Bereich zwischen Steinsetzerweg und Zimmermannweg
- im Bereich zwischen Kreuzung Heidehöhe und Schreinerweg sowie
- auf der Straße Heidehöhe zwischen Luchtenmakerweg und Ziegelweg
durchzuführen.“

Sachverhalt:

Es liegen Hinweise aus der Bevölkerung über zahlreiche Geschwindigkeitsübertretungen vor, die wir bitten mit diesen Messungen auf eine objektive Basis zu stellen.

gez.

Detlef Kühn

Anlage/n:

Keine

Betreff:

**Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung von
Art und Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Braunschweig
(Straßenreinigungsverordnung)**

*Organisationseinheit:*Dezernat III
66 Fachbereich Tiefbau und Verkehr*Datum:*

18.11.2021

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 120 Östliches Ringgebiet (Anhörung)	17.11.2021	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 211 Braunschweig-Süd (Anhörung)	17.11.2021	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 221 Weststadt (Anhörung)	17.11.2021	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 330 Nordstadt-Schunteraeu (Anhörung)	18.11.2021	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 212 Südstadt-Rautheim-Mascherode (Anhörung)	23.11.2021	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 310 Westliches Ringgebiet (Anhörung)	23.11.2021	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 130 Mitte (Anhörung)	24.11.2021	Ö
Ausschuss für Mobilität, Tiefbau und Auftragsvergaben (Vorberatung)	07.12.2021	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	14.12.2021	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	21.12.2021	Ö

Beschluss:

„Die als Anlage 1 beigefügte Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung von Art und Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Braunschweig (Straßenreinigungsverordnung) wird beschlossen.“

Sachverhalt:

Die Beschlusskompetenz des Rates ergibt sich aus § 58 Absatz 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes. Im Sinne dieser Zuständigkeitsnorm handelt es sich bei der Vorlage um einen Verordnungsbeschluss für den der Rat der Stadt Braunschweig beschlusszuständig ist.

Allgemeine Erläuterungen:

Die Straßenreinigungsverordnung regelt den Umfang der Reinigungspflichten in der Stadt Braunschweig. Insbesondere sind dort die Reinigungsklassen festgelegt, die bestimmen in welcher Häufigkeit die Straßen im Stadtgebiet zu reinigen sind. Zudem werden die Winterdienstpflichten der Anlieger definiert.

Zu der Straßenreinigungsverordnung gibt es als Anlage das Straßenverzeichnis in dem die Straßen (Wege und Plätze) verschiedenen Reinigungsklassen zugeordnet werden. Zur Straße gehören Fahrbahnen, Gehwege, Radwege und öffentliche Parkplätze. Aus der Reinigungsklasse ergibt sich die Häufigkeit der zu leistenden Reinigungen (§ 4).

In den allgemeinen Reinigungsklassen I bis V werden die Reinigungen mit regelmäßigen Rhythmen durchgeführt. Der Übertragungsvermerk „Ü“ hat bei diesen Reinigungsklassen zur Folge, dass die gesamte Straßenreinigung bis zur Straßenmitte (inkl. Fahrbahn) auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke übertragen ist. Das bedeutet, dass in diesen Straßen keine Gebühr für die Reinigung erhoben wird.

In der Innenstadt gelten die besonderen Reinigungsklassen 11 bis 29 in denen die Reinigungshäufigkeit mit der Anzahl der Reinigungen pro Jahr angegeben wird. Die ALBA Braunschweig GmbH (ALBA) führt diese entsprechend der Vorgabe aus der Straßenreinigungsverordnung nach Bedarf durch. Bei Straßen mit einem „W“-Vermerk wird durch ALBA ein Winterdienst auf Gehwegen erbracht, der über die Verpflichtungen der Anlieger hinausgeht.

Die Festlegung der Reinigungsklassen orientiert sich am Grad der zu erwartenden Verschmutzung. Diese ergibt sich vor allem aus der Verkehrsbelastung, Einwohnerdichte, Infrastruktur (Supermärkte und ähnliche Anziehungspunkte), Vegetation (insbes. Bäume) und der ggf. notwendigen Papierkörbe.

Falls eine komplette Übertragung der Reinigung an die Anlieger erfolgen soll, müssen folgende Kriterien erfüllt sein: Geringer Verschmutzungsgrad, geringe Verkehrsbelastung (Anlieger dürfen bei der Reinigung nicht durch den Verkehr gefährdet sein), kein ÖPNV.

Änderungen in der Anlage Straßenverzeichnis:

Eine Anpassung des Straßenverzeichnisses (Anlage 1) erfolgt turnusmäßig auf Grund verschiedener Aspekte:

- Neu gewidmete Straßen
- Änderungsvorschläge von städtischen Organisationseinheiten und Bürgern (nach Prüfung)
- Geänderte Straßenverhältnisse aufgrund von Neugestaltungen und Umbauten sowie Verkehrslenkungsmaßnahmen
- Korrektur von ungenauen bzw. fehlerhaften Beschreibungen von Straßenbereichen
- Redaktionelle Änderungen bei den Straßenabschnittsbezeichnungen

Mit dieser Verordnung werden vor allem neu gewidmete Straße in das Straßenverzeichnis aufgenommen. Die Vorschläge wurden mit ALBA abgestimmt.

In der Anlage 2 sind die beabsichtigten Änderungen der Anlage Straßenverzeichnis nach Stadtbezirken sortiert und einzeln erläutert.

Leuer

Anlage/n:

Anlage 1 - Änderung Straßenreinigungsverordnung

Anlage 2 - Erläuterungen der Änderungen des Straßenverzeichnisses

**Fünfte Verordnung zur Änderung der
Verordnung zur Regelung von Art und Umfang der
Straßenreinigung in der Stadt Braunschweig
(Straßenreinigungsverordnung)
vom 21. Dezember 2021**

Aufgrund des § 52 des Nds. Straßengesetzes in der Fassung vom 24. September 1980 (Nds. GVBI. S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. März 2021 (Nds. GVBI. S. 133) und der §§ 1 und 55 des Nds. Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes in der Fassung vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBI. S. 9), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2019 (Nds. GVBI. S. 428) hat der Rat der Stadt Braunschweig folgende Änderung beschlossen:

Artikel I

Die Verordnung zur Regelung von Art und Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Braunschweig (Straßenreinigungsverordnung) vom 17. November 2015 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 16 vom 16. Dezember 2015, S. 85), in der Fassung der Vierten Änderungsverordnung vom 17. November 2020 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 18 vom 21. Dezember 2020, S. 69) wird wie folgt geändert:

Das Straßenverzeichnis als Anlage zur Straßenreinigungsverordnung wird gemäß der folgenden Tabelle geändert:

	Straßenname		Reini- gungs- klasse	Reini- gung über- tragen auf Anlie- ger = Ü	Ver- bin- dungs- weg = (V) Win- ter- dienst = (W)
Neu	Beethovenstraße	- Händelstraße	IV	Ü	(V)
Neu	Belfort		IV	Ü	
Bisher	Friedrich-Kreiß-Weg		IV	Ü	
Neu	wird entfernt				
Bisher	Helmstedter Straße	von Okerbrücke bis Abfahrt Rautheim	II		
Neu	Helmstedter Straße	von Okerbrücke bis Kastanienallee	II		
Neu	Helmstedter Straße	von Kastanienallee bis Georg-Wester- mann-Allee	III		
Neu	Helmstedter Straße	von Georg-Wester- mann-Allee bis Rautheimer Straße	II		
Neu	Hirschbergstraße	Öffentlicher Parkplatz	IV		
Bisher	Innstraße	ohne Stichwege nach Norden und Süden	IV	Ü	
Neu	Innstraße	ohne Stichwege nach Norden und Süden	IV		
Bisher	Leonardplatz		II		
Neu	St. Leonhard		II		

Bisher	Lindenbergplatz		IV		
Neu	Lindenbergplatz	Ohne Stichstraße nach Süden	IV		
Neu	Lindenbergplatz	Stichstraße nach Süden	IV	Ü	
Neu	Zorgestraße	Stichstraße nach Norden	IV	Ü	

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Braunschweig, den ... Dezember 2021

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.

Leuer
Stadtbaurat

Vorstehende Verordnung wird hiermit bekannt gemacht.

Braunschweig, den ... Dezember 2021

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.

Leuer
Stadtbaurat

Erläuterungen der Änderungen des Straßenverzeichnisses:

Stadtbezirksrat 120 Östliches Ringgebiet:

	Straßenname		RK	Erläuterung	Gebührenänderung
Bisher	Helmstedter Straße	von Okerbrücke bis Abfahrt Rautheim	II		Keine
Neu	Helmstedter Straße	von Okerbrücke bis Kastanienallee	II		Keine
Neu	Helmstedter Straße	von Kastanienallee bis Georg-Westermann-Allee	III	Nach dem Umbau der Helmstedter Straße und der Querung des Altewiekrings ist auf Grund des geringeren Verkehrs eine geringere Reinigungshäufigkeit ausreichend.	Die Anlieger zahlen statt der Gebühr der RK II (aktuell 1,47 € je Monat und Frontmeter) nun die Gebühr der RK III (0,75 € je Monat und Frontmeter).
Neu	Helmstedter Straße	von Georg-Westermann-Allee bis Rautheimer Straße	II		Keine

Stadtbezirksrat 130 Mitte:

	Straßenname		RK	Erläuterung	Gebührenänderung
Bisher	Leonardplatz		II		
Neu	St. Leonard		II	Der Platz wurde umbenannt.	Keine
Bisher	Friedrich-Kreiß-Weg		IV Ü		
Neu	wird entfernt			Die Straße ist nicht gewidmet.	Keine
Bisher	Helmstedter Straße	von Okerbrücke bis Abfahrt Rautheim	II		
Neu	Helmstedter Straße	von Okerbrücke bis Kastanienallee	II		Keine
Neu	Helmstedter Straße	von Kastanienallee bis Georg-Westermann-Allee	III	Nach dem Umbau der Helmstedter Straße und der Querung des Altewiekrings ist auf Grund des geringeren Verkehrs eine geringere Reinigungshäufigkeit ausreichend.	Die Anlieger zahlen statt der Gebühr der RK II (aktuell 1,47 € je Monat und Frontmeter) nun die Gebühr der RK III (0,75 € je Monat und Frontmeter).
Neu	Helmstedter Straße	von Georg-Westermann-Allee bis Rautheimer Straße	II		Keine

Stadtbezirk 211 Braunschweig Süd

	Straßenname		RK	Erläuterung	Gebührenänderung
Neu	Zorgestraße	Stichstraße nach Norden	IV Ü	Die Straße wurde inzwischen gewidmet. Straße mit geringem Verkehrsaufkommen.	Keine
Neu	Hirschbergstraße	Öffentlicher Parkplatz	IV	Der Parkplatz wurde inzwischen gewidmet.	Für den neuen Bereich sind Gebühren der RK IV (0,37 € je Monat und Frontmeter) sind zu zahlen.

Stadtbezirksrat 212 Südstadt-Rautheim-Mascherode:

	Straßenname		RK	Erläuterung	Gebührenänderung
Bisher	Lindenbergplatz		IV		
Neu	Lindenbergplatz	ohne Stichstraße nach Süden	IV		
Neu	Lindenbergplatz	ohne Stichstraße nach Süden	IV Ü	Dieser Bereich weist geringeren Verkehr auf als der Hauptteil des Lindenbergplatzes und entspricht dem angrenzenden Natalisweg.	Die Gebühren der RK IV (0,37 € je Monat und Frontmeter) fallen weg.

Stadtbezirksrat 221 Weststadt:

	Straßenname		RK	Erläuterung	Gebührenänderung
Bisher	Innstraße	ohne Stichwege nach Norden und Süden	IV Ü		
Neu	Innstraße	ohne Stichwege nach Norden und Süden	IV	Im letzten Jahr erfolgte eine Änderung auf Grund der Stichwege. Dabei wurde irrtümlich auch der Hauptstrang in die Reinigungsklasse IV Ü aufgenommen. Eigentlich sollte der Bereich in der Reinigungsklasse verbleiben. Dieser Fehler wird nun korrigiert.	Es sind wieder die Gebühren der RK IV (0,37 € je Monat und Frontmeter) zu zahlen.

Stadtbezirksrat 310 Westliches Ringgebiet:

	Straßenname		RK	Erläuterung	Gebührenänderung
Neu	Belfort		IV Ü	Der Straße wurde nach Neubau gewidmet. Nebenstraße mit geringem Kfz-Verkehr.	Keine

Stadtbezirksrat 330 Nordstadt-Schunterau:

	Straßenname		RK	Erläuterung	Gebührenänderung
Neu	Beethovenstraße	- Händelstraße	IV Ü (V)	Der Weg wurde gewidmet. Weg ohne Kfz-Verkehr.	Keine

Absender:

SPD-Fraktion im Stadtbezirksrat 212

TOP 9.1

21-17198

Antrag (öffentlich)

Betreff:

Übertragung von bezirklichen Budgetmitteln in das Haushaltsjahr 2022

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

01.11.2021

Beratungsfolge:

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 212 Südstadt-Rautheim-Mascherode 23.11.2021
(Entscheidung)

Status

Ö

Beschlussvorschlag:

Beschluss:

„Der Bezirksrat beantragt, dass die restlichen Haushaltssmittel 2021 und die Restmittel des zugewiesenen Teils des Bürgerhaushaltes in das Haushaltsjahr 2022 übertragen werden.“

Sachverhalt:

gez.
Ilona Kaula
SPD-Fraktion

Anlage/n:

Keine

Betreff:**Baumpflanzungen nach Sturmschäden in bezirklichen Grünanlagen
des Stadtbezirks 212**

<i>Organisationseinheit:</i> Dezernat VIII 67 Fachbereich Stadtgrün und Sport	<i>Datum:</i> 22.11.2021
---	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 212 Südstadt-Rautheim-Mascherode (Entscheidung)	23.11.2021	Ö

Beschluss:

Der Ersatzpflanzung der aufgrund von Starksturmereignissen verlorengegangenen Bäume der Jahre 2017 und 2018 in bezirklichen Grünanlagen des Stadtbezirk 212 wird zugestimmt.

Sachverhalt:

Bäume weisen für Mensch und Umwelt außerordentlich vielfältige Wohlfahrtswirkungen auf. Sie dienen als Schattenspender, erhöhen die relative Luftfeuchte in der Stadt, haben positive Auswirkungen auf die Luftqualität durch Fixierung von CO₂, produzieren Sauerstoff, dienen als Feinstaubfilter und bieten eine wirksame Windbremse. Weiterhin können sie Lärm lindern und sich durch ihre Wasserspeicherfähigkeit positiv auf das Wassermanagement in der Stadt auswirken.

Zu erheblichen Baumausfällen führte im Oktober 2017 der schnellziehende schwere Sturm Xavier sowie das ebenfalls im Oktober 2017 darauffolgende Sturmtief Herwart und im Januar 2018 der Orkan Friederike. Diesen Stürmen fielen im gesamten Stadtgebiet über 1 000 Bäume zum Opfer.

Seit Herbst 2018 wurden im Stadtgebiet Braunschweigs bereits insgesamt 728 der betroffenen Bäume im Straßengrün und in den Grünanlagen ersetzt. Im Herbst 2021 bzw. Frühjahr 2022 sollen nun insgesamt weitere 152 Bäume im Stadtgebiet Braunschweig ersetzt werden.

Hierbei handelt es sich um diejenigen Bäume, die aufgrund ihres Standortes als besonders wertvoll für Klima und Stadtbild eingestuft wurden. Insbesondere im Bereich der Straßen erfüllen Bäume neben den genannten Wohlfahrtswirkungen wichtige gestalterische Aspekte. Hier wirken sie raumbildend, da sie der Länge und Breite einer Straße die Höhe hinzugeben und so, analog Straßengebäuden einer Straße, eine weitere Dimension geben. Weiterhin wirken sie verkehrslenkend und geben der Straßengestalt je nach Bepflanzung eine Form. Durch gezielte Pflanzung von Bäumen im Straßenbereich können bestehende städtebauliche Situationen betont, verändert oder von diesen abgelenkt werden. Um diese bestehenden gestalterischen Zielstellungen zu erneuern, beabsichtigt die Verwaltung, im Straßenraum die verloren gegangenen Bäume an identischer Stelle zu ersetzen. In den Park- und Grünanlagen ist ein Nachpflanzen auf den ehemaligen Baumstandorten nicht immer möglich. Um den aber auch hier bestehenden Parkentwicklungskonzepten und freiraumplanerischen Zielstellungen Rechnung zu tragen, wurden in diesen Fällen Ersatzstandorte in unmittelbarer Nähe der ausgefallenen Bäume gesucht.

Grundsätzlich ist weitestgehend vorgesehen, die verloren gegangenen Bäume durch identische Arten zu ersetzen.

Alle Nachpflanzungen werden mit einer anschließenden dreijährigen Entwicklungspflege ausgeführt. Im Stadtbezirk 212 ist für das Jahr 2021 die Nachpflanzung von zehn Bäumen, die aufgrund der genannten Starksturmereignisse in bezirklichen Grünanlagen verloren gegangen sind, an folgenden Standorten geplant:

Stadtbezirk	Objekt-Name	Objektart	Anzahl Pflanzungen
Lindenberg	Behringstr./Am Golfplatz und Sportplatz	Grünanlage	4
Mascherode	Heinz-Waaske-Weg	Spielplatz	6

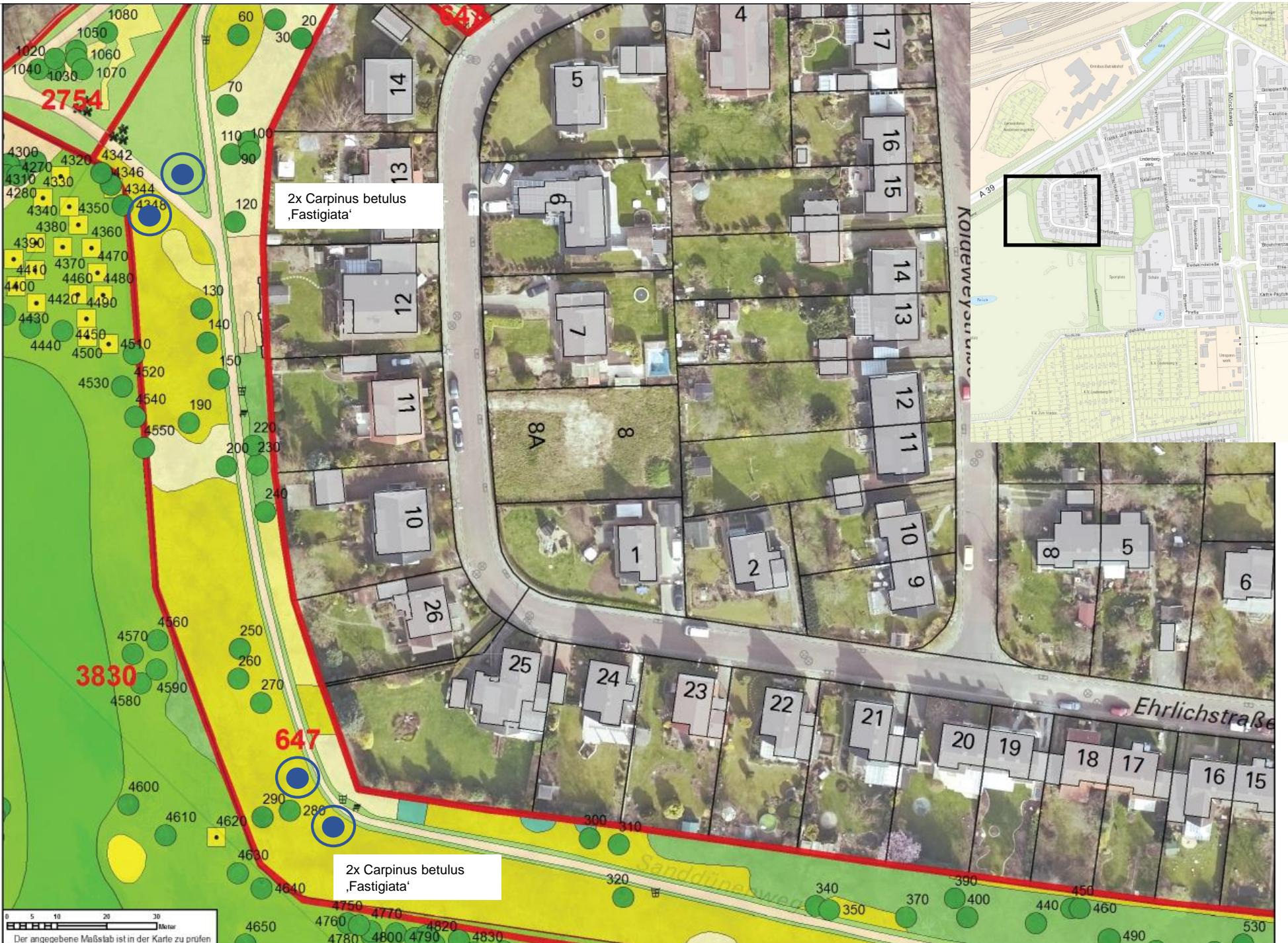
Finanzierung:

Haushaltsmittel für die Nachpflanzung der Bäume nach Sturmschäden stehen für das Haushaltsjahr 2021 auf dem Projekt 5S. 670036 in ausreichender Höhe zur Verfügung. Pro Baum werden Kosten in Höhe von ca. 1.500 € zzgl. Mehrwertsteuer inkl. der Fertigstellungs- und Entwicklungspflege kalkuliert. Insgesamt werden demnach ca. 17.850 € für den Ersatz der Sturmschäden in bezirklichen Grünanlagen des Stadtbezirkes 212 im Haushaltsjahr 2021 aufgewendet.

Herlitschke

Anlage/n:

Ersatzpflanzung nach Sturmschäden



Ersatzpflanzung nach Sturmschäden IV

Stadtbezirk 212 Lindenberg Plan 2-13

M 1:1.000



Betreff:**Sanierung des Spielplatzes Förster-Langheld-Straße****Organisationseinheit:**Dezernat VIII
67 Fachbereich Stadtgrün und Sport**Datum:**

16.11.2021

BeratungsfolgeStadtbezirksrat im Stadtbezirk 212 Südstadt-Rautheim-Mascherode
(Entscheidung)**Sitzungstermin**

23.11.2021

Status

Ö

Beschluss:

„Der Sanierung sowie der Aufwertung des Spiel- und Bewegungsangebotes und der Attraktivität auf dem Spielplatz Förster-Langheld-Straße wird auf der Grundlage des als Anlage beigefügten Entwurfsplans zugestimmt.“

Sachverhalt:

Die Beschlusskompetenz des Stadtbezirksrates ergibt sich aus § 93 Abs. 1 NKomVG und der Richtlinie des Rates gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG zur Auslegung des Begriffes „Geschäfte der laufenden Verwaltung“.

Im Sinne dieser Zuständigkeitsnormen handelt es sich bei der Sanierung des Spielplatzes Förster-Langheld-Straße in den bezirklichen Grünanlagen um eine Einzelfallentscheidung, die nicht mit gewisser Regelmäßigkeit wiederkehrend ist und somit nach der Richtlinie des Rates gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG zur Auslegung des Begriffes „Geschäfte der laufenden Verwaltung“ um kein Geschäft der laufenden Verwaltung, für das der Oberbürgermeister zuständig wäre. Eine Zuständigkeit des Rates nach § 58 Abs. 1 NKomVG ist nicht gegeben. Die Beschlusszuständigkeit des Verwaltungsausschusses, die nach § 6 der Hauptsatzung auf den Grünflächenausschuss übertragen wurde, ist nicht gegeben, da es hier um eine Beschlussssache bezüglich der Unterhaltung und Ausgestaltung von Grünanlagen im Stadtbezirk geht, deren Bedeutung nicht über den Stadtbezirk hinausgeht.

Der Spielplatz an der Förster-Langheld-Straße ist einer von fünf Spielplätzen in Mascherode. Die dort befindlichen Spielgeräte sind mittlerweile in die Jahre gekommen und wurden zum Teil in den letzten zwei Jahren bereits ersatzlos entfernt. Um die Verkehrssicherheit weiterhin sicherzustellen, sind die Spielgeräte - bis auf eine Metalldoppelschaukel und eine Schiffsswippe- zustandsbedingt bereits in engmaschiger Kontrolle und für die Demontage vorgemerkt im Jahr 2022. Die im Jahr 2017 neu erstellte Buddelsandkiste bleibt erhalten.

Außerdem wurde in der von der Verwaltung kürzlich vorgenommen Spiel- und Bewegungsraumanalyse empfohlen, die Ausstattung des Spielplatzes zu verbessern. Aus den vorgenannten Gründen wurde dieser Spielplatz für Sanierungsmaßnahmen zur Verbesserung des Spiel- und Bewegungsangebotes in die Planung aufgenommen, um dadurch die Spielraumqualitäten des Spielplatzes zu verbessern und die Attraktivität für die Nutzerinnen und Nutzer zu steigern.

Der im südlichen Eingangsbereich vorhandene Tischtennisbereich mit Sitzbänken soll durch den Rückbau abgängiger befestigter Platzflächen aufgewertet werden. Damit und durch eine

weitere Rückbaumaßnahme im Zugang zur großen Spielfläche werden die Wurzelbereiche einer großen Buche bzw. einer Eiche entsiegelt und die Baumscheiben können angemessen vergrößert werden. Dies trägt nachhaltig dem Erhalt der Großbäume Rechnung.

Die Spielraumqualität für diesen Spielplatz, aber auch für den gesamten Ortsteil wird vor allem durch zahlreiche zeitgemäße Spiel- und Bewegungsangebote verbessert. Als zentrales Spielangebot soll eine multifunktionale Spielanlage bestehend aus vier Plattformtürmen mit Edelstahlwellenrutsche, Kletterwand, Seilaufstieg, Seilwirrwarrbrücke, Rutschstange 180°, geschwungenem Leiteraufstieg, Trichterbrücke, verdrehschiefer Hangelleiter, Trapezkletterwand, Schwingstabbrücke, Schlangenaufstieg, Kletterwand und Spinnenecknetz mit Hangelleiter hergestellt werden. Spielerisch werden kreative Körperkoordination, Kraft und Ausdauer geschult. Beim Klettern und Balancieren können Kinder einer breiten Altersgruppe üben, sich zu konzentrieren und ihren Körper wahrzunehmen.

Die wilden, verdrehten Brücken und gewundenen Auf- und Abstiege lassen viele verscheidenartige Nutzungen zu und haben daher einen hohen Aufforderungscharakter. Ein weiteres Kombinationsgerät mit dem Spielschwerpunkt „Entdecken und Bauen“ ist mit einem zentralen niedrigen Spielturm mit Brüstung, einer Anbaurutschbahn, Spindelaufstieg, einem Spielpodest mit Rinne, Spieltisch, Schüttschlauch und Materialaufzug besonders geeignet für Kinder ab drei Jahren.

Auch für die Kleinsten sollen im neu ausgestatteten Aufenthaltsbereich ein „Waldelfen“-Spielhaus, ein Federwipper „Igel“ und ein „Wackelwolf“ errichtet werden.

Vorbild bei der Auswahl der Spielgeräte und der Farbgestaltung war das Prinzip „Natur und Wald“. Heinrich Langheld (1805 - 1887) gab als herzoglicher Forstbeamter der Straße und damit dem Spielplatz seinen Namen.

Der vorhandene befestigte Aufenthaltsbereich an der großen Spielfläche und der vorhandenen Buddelsandkiste wird mit insgesamt vier Tischbankkombinationen - davon zwei Minipicknicktische - in verschiedenen Farben ausgestattet.

Das neue integrative Design der ausgewählten Ausstattungsprodukte ermöglicht es Menschen, die auf einen Rollstuhl angewiesen sind, den jeweiligen Tisch der Kombination zu nutzen und die gleiche soziale Erfahrung zu machen wie Menschen ohne Einschränkungen. Dieses Angebot richtet sich maßgeblich an Begleitpersonen als Treff- und Kommunikationspunkt und zum Beobachten des Spielgeschehens. Der Treppunkt wird mit fünf Metallbügeln mit Querholm für das Abstellen von Rollern und Fahrrädern ergänzt.

Bei der Auswahl der Spielgeräte wurde darauf geachtet, dass unterschiedliche Altersgruppen angesprochen werden und insbesondere jeweils die motorische Entwicklung gefördert wird. So besteht bei allen Spielgeräten auch die Möglichkeit einer „inklusiven“ Nutzung, wenn z. B. eine geringere Beeinträchtigung vorliegt. Als inklusive Spielgeräte wären besonders die Igelwippe und das kleine Spielhaus geeignet.

Für den Spielbereich ist als Fallschutzmaterial Holzhackschnitzel vorgesehen, der auch von Rollstuhlfahrern genutzt werden kann. Der bestehende Sandkasten lässt sich von allen Seiten gut erreichen.

Im Rahmen der Baumaßnahme wird vorgesehen, den Spielplatz durchkreuzenden, teils zugewachsenen und teils nicht mehr funktionstüchtigen Freizeitweg zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit und weiterer Nutzbarkeit der Grünanlage in wassergebundener Bauweise wiederherzustellen.

Die Entwurfsidee zur Sanierung, Aufwertung und Umgestaltung des Spielbereiches des Spielplatzes Förster-Langheld-Straße ist mit dem Behindertenbeirat abgestimmt.

Im Rahmen der vergaberechtlich vorgeschriebenen Fristen und der Lieferzeiten von Spielgeräten kann mit einer Umsetzung der Maßnahme voraussichtlich im 2. Quartal 2022 gerechnet werden.

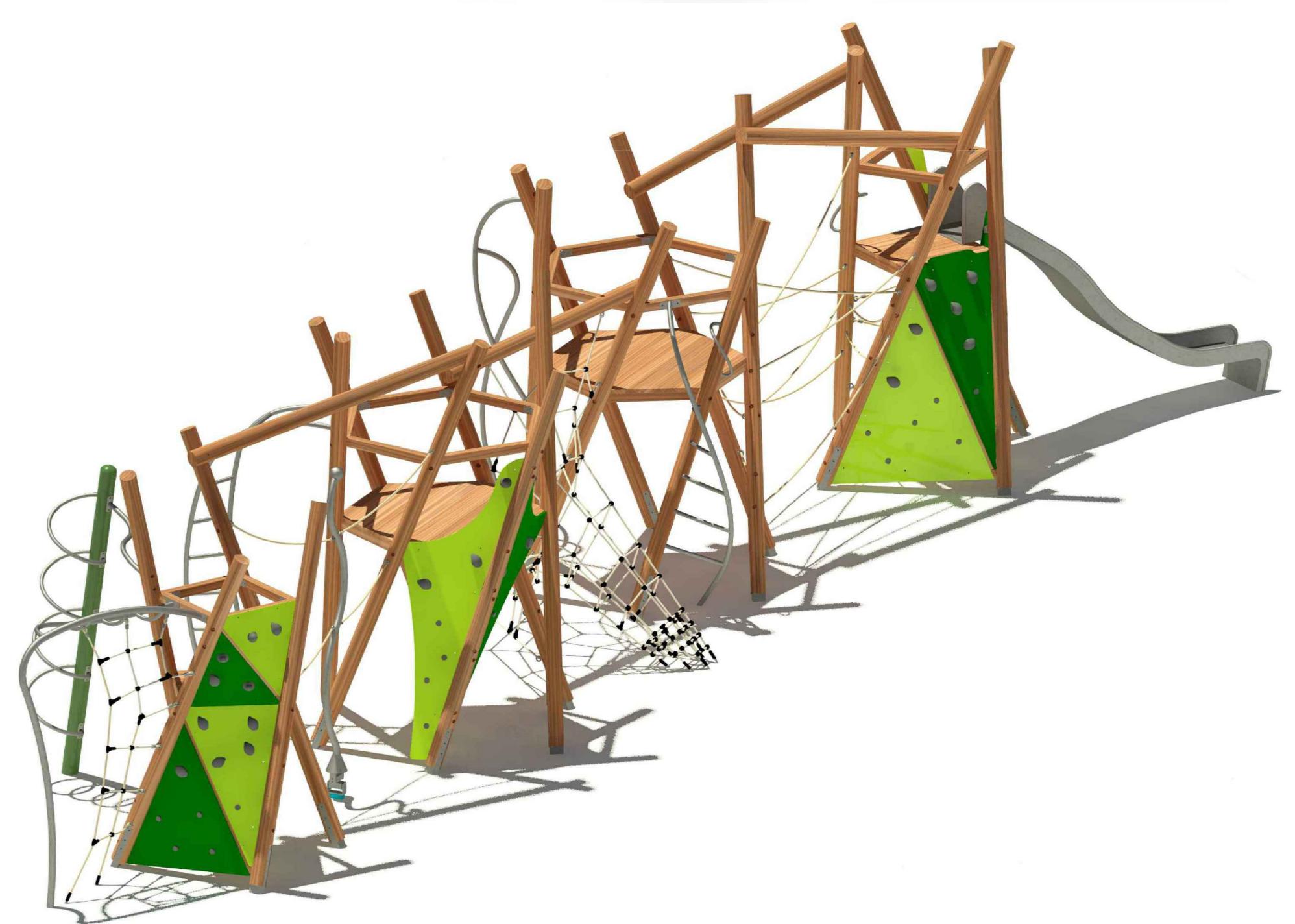
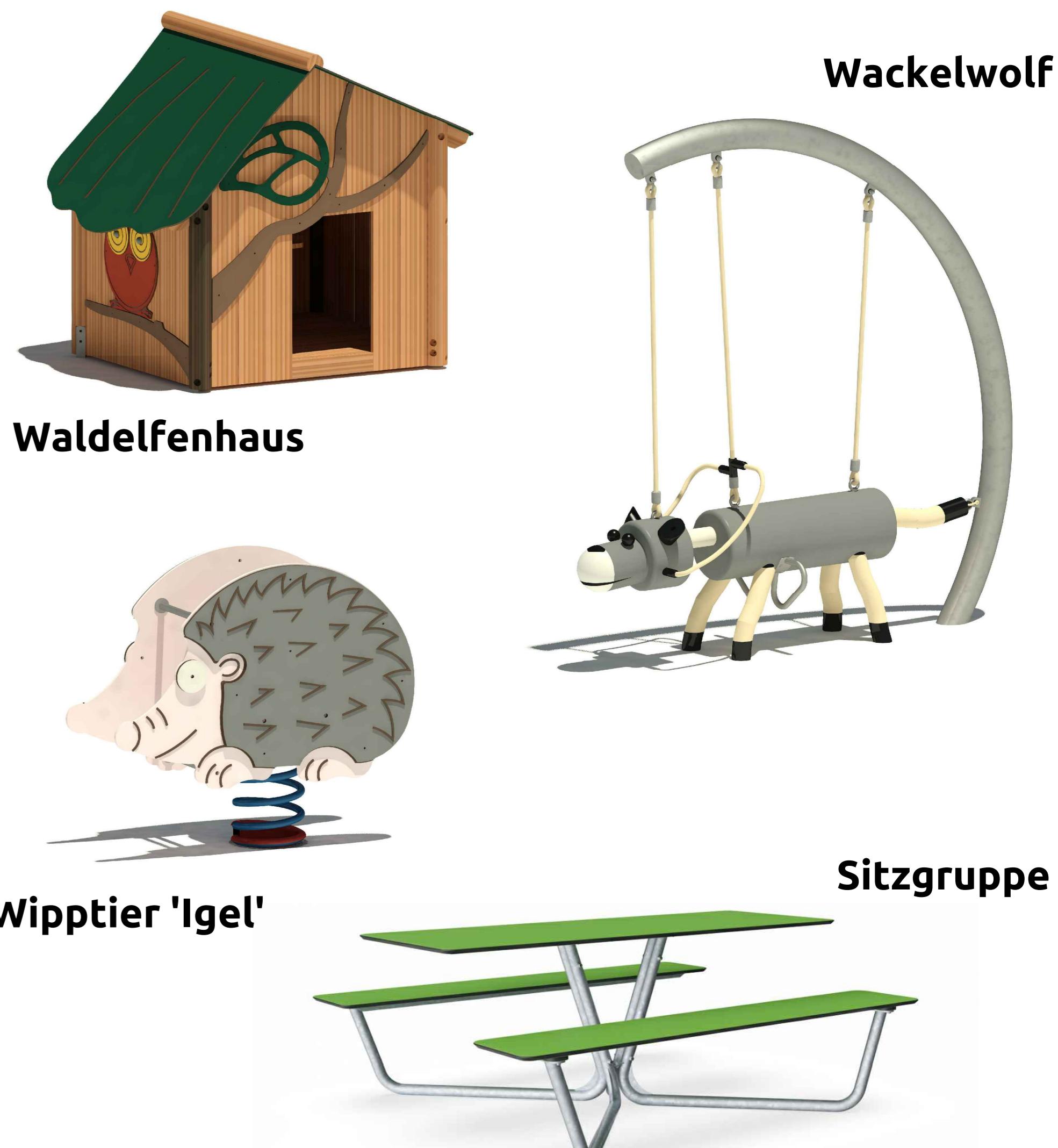
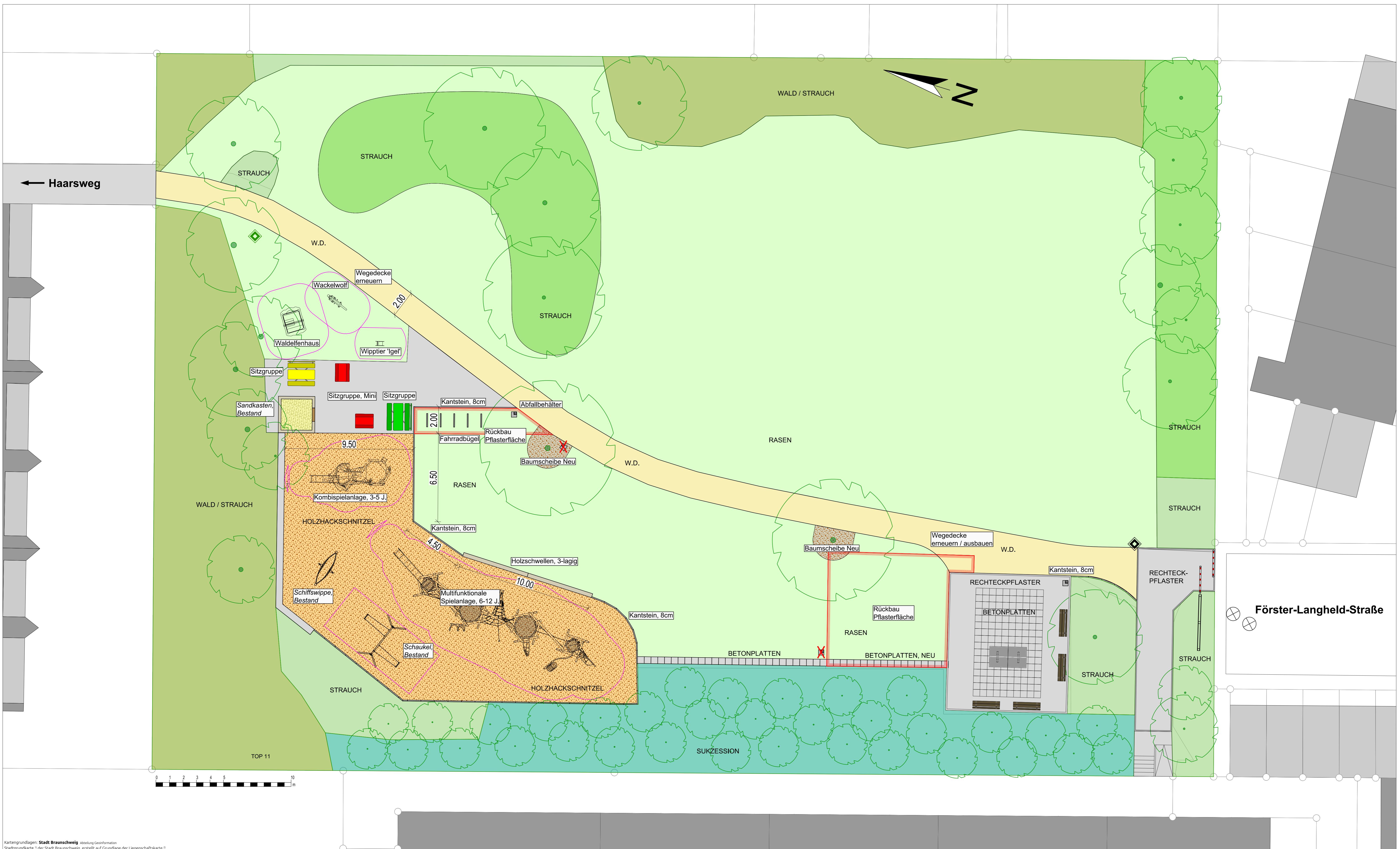
Die Kosten für die Umsetzung der Sanierung werden auf rund 140.000 € geschätzt. Haushaltsmittel in ausreichender Höhe stehen im Teilhaushalt des Fachbereiches Stadtgrün und Sport zur Verfügung.

Herlitschke

Anlage/n:

Entwurfsplan inkl. Übersicht aller Spielgeräte

NEUGESTALTUNG SPIELPLATZ 'FÖRSTER-LANGHED-STRASSE'



Absender:

SPD-Fraktion im Stadtbezirksrat 212

TOP 12.3

21-17199

Antrag (öffentlich)

Betreff:

Repräsentationsmittel für den Bezirksbürgermeister 2022

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

01.11.2021

Beratungsfolge:

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 212 Südstadt-Rautheim-Mascherode 23.11.2021

Status

Ö

Beschlussvorschlag:

Beschluss:

„Der Bezirksrat beantragt, dass die Repräsentationsmittel für den/die zukünftige Bezirksbürgermeisterin für das Haushaltsjahr 2022 in Höhe von € 1000,-- festgelegt werden.“

Sachverhalt:

gez.
Ilona Kaula
SPD-Fraktion

Anlage/n:

Keine

Absender:

SPD-Fraktion im Stadtbezirksrat 212

TOP 14.1

21-17259

Anfrage (öffentlich)

Betreff:

Baugebiet "Alte Gärtnerei" klimaneutral gestalten

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

09.11.2021

Beratungsfolge:

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 212 Südstadt-Rautheim-Mascherode 23.11.2021

Status

Ö

Sachverhalt:

Es ist ein neues Baugebiet "Alte Gärtnerei" in Planung. Gleichzeitig hat die Stadt ein Klimaschutzkonzept erarbeitet. Es bietet sich an, dieses Baugebiet nachhaltig und klimaneutral zu gestalten.

Dazu fragen wir an:

1. Welche konkreten Maßnahmen wurden bei den bisherigen Planungsschritten für Nachhaltigkeit vorgesehen (z.B. klimaneutrale Energieversorgung, geringe Versiegelung, Vorgaben für Passiv- oder Aktivhäuser, verpflichtende Photovoltaikanlagen, nachhaltige Mobilitätsformen ...).
2. Welche Schritte sind notwendig, um dieses Baugebiet als Musterbeispiel für Klimaneutralität zu planen?
3. Was kann der Bezirksrat dazu beitragen?

gez.

Hans-Jürgen Voß

Anlage/n:

Keine

Absender:

SPD-Fraktion im Stadtbezirksrat 212

TOP 14.2

21-17260

Anfrage (öffentlich)

Betreff:

Rückbau von Schottergärten

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

09.11.2021

Beratungsfolge:

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 212 Südstadt-Rautheim-Mascherode 23.11.2021

Status

Ö

Sachverhalt:

Nach unserem Kenntnisstand sind sogenannte Schottergärten nicht erlaubt (zum Beispiel aufgrund der Niedersächsischen Bauordnung). Trotzdem erreichen uns zahlreiche Beschwerden, dass Schottergärten im Stadtbezirk in größerem Umfang vorhanden sind. Im Zeichen des Klimaschutzes und des notwendigen Schutzes der Insektenvielfalt ist dies ein nicht akzeptabler Zustand.

Dazu fragen wir an:

1. Welches sind die Kriterien, dass die Schotterung nicht mehr akzeptabel ist?
2. Welche Möglichkeiten hat die Stadt, gegen Schottergärten vorzugehen?
3. Was sind die Gründe, dass diese Möglichkeiten nicht zeitnah und konsequent genutzt werden?

gez.

Hans-Jürgen Voß

Anlage/n:

Keine

Betreff:**Rückbau von Schottergärten**

Organisationseinheit:

Dezernat III

60 Fachbereich Bauordnung und Zentrale Vergabestelle

Datum:

22.11.2021

Beratungsfolge

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 212 Südstadt-Rautheim-Mascherode
(zur Kenntnis)

Sitzungstermin

23.11.2021

Status

Ö

Sachverhalt:

Zur Anfrage 21-17260 der SPD-Fraktion im Stadtbezirksrat 212 vom 09.11.2021 wird wie folgt Stellung genommen:

Zu Frage 1:

Die Anlage von Schotter- oder reinen Steingärten verstößt in der Regel gegen § 9 Abs. 2 NBauO, wonach die nicht überbauten Flächen der Baugrundstücke Grünflächen sein müssen, soweit sie nicht für eine andere zulässige Nutzung erforderlich sind, z. B. für Zuwege, Stellplätze, Bewegungs- oder Arbeitsflächen.

Das Niedersächsische Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz als Aufsichtsbehörde hat hierzu in einem Runderlass vom 11.12.2019 wie folgt ausgeführt:

„Freiflächen können mit Gras, Gehölzen, anderen Zier- und Nutzpflanzen bedeckt sein. Plattenbeläge, Pflasterungen und dergleichen sind allenfalls zu den Grünflächen zu zählen, wenn sie verhältnismäßig schmale Einfassung von Beeten usw. darstellen. Die Wahl der Art und Beschaffenheit der Grünflächen bleibt dem Verpflichteten überlassen. Auf den Flächen muss jedoch die Vegetation überwiegen, so dass Steinflächen aus Gründen der Gestaltung oder der leichteren Pflege nur in geringem Maße zulässig sind. Es ist dabei unerheblich, ob Schotterflächen mit oder ohne Unterfolie ausgeführt sind: Sie sind keine Grünflächen im Sinne des Bauordnungsrechts, soweit auch hier die Vegetation nicht überwiegt.“

Zu Frage 2:

Bei Kenntnisnahme eines Verstoßes gegen § 9 NBauO besteht für die Untere Bauaufsichtsbehörde die Möglichkeit, nach § 79 NBauO Maßnahmen anzuordnen, die zur Herstellung und Sicherung rechtmäßiger Zustände erforderlich sind. Hier kommt z. B. der Rückbau von versiegelten Flächen und die Begrünung von Grundstücksflächen in Betracht.

Das Einschreiten gegen baurechtswidrige Zustände nach § 79 NBauO steht im pflichtgemäßen Ermessen der Bauaufsichtsbehörde. Das bedeutet, dass der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit eine Abwägung erfordert, ob und wie eingeschritten werden soll.

Bei Kenntnisnahme der Versiegelung von Gartenflächen geht der Fachbereich Bauordnung und Zentrale Vergabestelle als untere Bauaufsichtsbehörde im Rahmen der personellen Möglichkeiten dem Vorgang nach und leitet entsprechende bauordnungsrechtliche Verfahren ein, wenn sich aus der Versiegelung nach den oben genannten Kriterien ein Verstoß gegen das öffentliche Baurecht ergeben sollte.

Über den nachträglichen Rückbau im Einzelfall hinaus ist seitens der Verwaltung vorgesehen, die Anlage von insekten- und klimafreundlichen Gärten durch das Verbot von Schottergärten in Baugenehmigungen und durch entsprechende Festsetzungen in Bebauungsplänen oder örtlichen Bauvorschriften zu fördern.

Zudem wurden Garten- und Landschaftsplaner von der Verwaltung angeschrieben und gebeten, auf ihre Kunden einzuwirken, von der Anlage von (baurechtswidriger) Schottergärten abzusehen und stattdessen Gärten insekten- und klimafreundlich zu gestalten.

Auch die Architektenkammer und die Ingenieurkammer wurden angeschrieben und um Sensibilisierung ihrer Kammermitglieder gebeten, um bereits in der Planungsphase von der Anlage von Schottergärten abzuraten.

Zu Frage 3):

Die Verfolgung baurechtswidriger Zustände umfasst die gesamte Bandbreite von Verstößen gegen das öffentliche Baurecht. Insbesondere sind gefahrenträchtige Verstöße gegen Brandschutzbauvorschriften oder statische Beeinträchtigungen vorrangig und unverzüglich zu beheben.

Die Verfolgung von Verstößen gegen § 9 NBauO werden wie die anderen im Schnitt rund 400 Verfahren wegen baurechtswidriger Zustände pro Jahr entsprechend der personellen Kapazitäten priorisiert und nach dem Grad der Gefährdung bzw. der Beeinträchtigung der Öffentlichkeit oder der Nachbarn abgearbeitet.

Die Einschränkung im Gesetzestext („soweit sie nicht für eine andere zulässige Nutzung erforderlich ist“) lässt zudem erheblichen Spiel- und Beurteilungsraum, ab welchem Grad der Versiegelung und bei welchen konkreten Flächen ein Eingriff der Bauaufsichtsbehörde überhaupt zulässig ist. Ebenso erfordert die rechtssichere Anordnung nach § 79 NBauO für die Ausübung pflichtgemäßem Ermessens eine detaillierte Betrachtung des Einzelfalls, nicht zuletzt im Hinblick auf den Gleichbehandlungsgrundsatz.

Demzufolge baut die Verwaltung bisher vor allem auf die freiwillige Bereitschaft der Betroffenen und weist vor einer bauaufsichtlichen Anordnung grundsätzlich zunächst auf den Verstoß und die beabsichtigten Maßnahmen hin. Wenn diesem „Hinweis“ freiwillig nicht nachgekommen wird und zusätzliche Begrünungsmaßnahmen erfolgen oder nachvollziehbare Gründe für die Versiegelung von Flächen oder soziale Aspekte vorgetragen werden, wird ein formelles bauordnungsrechtliches Verfahren eingeleitet. Gegen die Anordnungen stehen den Betroffenen Widerspruch und Klage vor dem Verwaltungsgericht offen, so dass in solchen streitigen Fällen mit einer Umsetzung der Anordnung nicht vor Abschluss eines oft mehrjährigen Gerichtsverfahrens zu rechnen ist.

In den letzten zwei Jahren wurden stadtweit insgesamt 91 Verfahren wegen Verstößen gegen § 9 NBauO durch die Verwaltung eingeleitet. Davon wurden in 11 Fällen Freiflächen zusätzlich begrünt bzw. Schotterflächen zurückgebaut. 26 Fälle wurden eingestellt, weil kein Verstoß gegen § 9 NBauO nach den oben dargestellten Kriterien festgestellt werden konnte. Bei allen anderen Vorgängen läuft das Verfahren noch.

Kühl

Anlage/n: ./.

Absender:

SPD-Fraktion im Stadtbezirksrat 212

TOP 14.3

21-17262

Anfrage (öffentlich)

Betreff:

Lärmbelästigung durch A39

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

09.11.2021

Beratungsfolge:

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 212 Südstadt-Rautheim-Mascherode 23.11.2021

Status

Ö

Sachverhalt:

Schon in früheren Zeiten und jetzt stark zunehmend erreichen uns Beschwerden zur Lärmbelästigung von der A39. Die Beschwerden kommen insbesondere aus den Ortsteilen Rautheim und Roselies und neuerdings auch aus dem HdL-Baugebiet. Dabei geht es einerseits schon seit der Fertigstellung um ständige Klack-Geräusche durch Dehnungsfugen und nun um die zunehmende generelle Lärmbelästigung.

Wir gehen davon aus, dass durch die Verlängerung der A39 der Verkehr zukünftig noch mehr Lärm erzeugt wird.

Dazu fragen wir an:

1. Ist die aktuelle Lärmbelästigung aufgrund der Vorgaben in einem formal zulässigen Rahmen?
2. Welche Möglichkeiten sieht die Verwaltung unabhängig von den formalen Randbedingungen, diese Lärmbelästigung zu verringern?
3. Welche Möglichkeiten haben die Stadt und auch Anwohner im Stadtbezirk bei den Neuplanungen der Verlängerung der A39, weitere Lärmschutzmaßnahmen in der Stadt Braunschweig einzufordern?

gez.

Hans-Jürgen Voß

Anlage/n:

Keine

Absender:

SPD-Fraktion im Stadtbezirksrat 212

TOP 14.4

21-17263

Anfrage (öffentlich)

Betreff:

Gehwegschäden an der Rautheimer Straße

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

09.11.2021

Beratungsfolge:

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 212 Südstadt-Rautheim-Mascherode 23.11.2021

Status

Ö

Sachverhalt:

Der Gehweg an der Rautheimer Straße (zwischen Bushaltestelle Noetherstraße und dem Kreisel zur Weststraße) befindet sich inzwischen in einem unfallgefährdenden Zustand. Die Unfallgefährdung wird nachts bei schlechter Beleuchtung noch erhöht. Ebenfalls kann man nicht mehr von Barrierefreiheit sprechen. Die bisherige Maßnahme, zwei Schilder mit dem Inhalt "Gehwegschäden" aufzustellen sehen wir als nicht ausreichend an.

Dazu fragen wir an:

1. Welches sind die Kriterien für die Notwendigkeit einer Sanierung?
2. Welche Möglichkeiten sieht die Verwaltung für eine kurzfristige Verbesserung der Situation?
3. Wann wird dieses Teilstück gemäß der Planungen umgebaut, insbesondere auch bei Berücksichtigung der Planungen für den Stadtbahnausbau?

gez.

Hans-Jürgen Voß

Anlage/n:

Keine

Betreff:

Gehweg Rautheimer Straße (Teilstück vom Möncheweg bis zur Braunschweiger Straße)

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

09.11.2021

Beratungsfolge:

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 212 Südstadt-Rautheim-Mascherode 23.11.2021
(zur Beantwortung)

Status

Ö

Sachverhalt:

Es besteht Unklarheit, ob auf dem Gehweg an der Rautheimer Straße (Teilstück vom Möncheweg bis zur Braunschweiger Straße) Radfahren erlaubt ist. Weder von der einen Richtung kommand noch von der anderen Richtung kommand sind entsprechende Schilder aufgestellt. Allerdings lassen die kleinen weißen Schilder mit Fahrrad und Doppelpfeil an der Einmündung Roseliesstraße vermuten, dass auf dem Gehweg in beiden Richtungen Radfahren erlaubt ist.

Dazu fragen wir an:

1. Ist auf dem genannten Gehweg "Radfahren erlaubt"?
2. Wenn es zulässig sein sollte, müsste dann nicht korrekterweise die Ausschilderung angepasst werden?

gez.

Hans-Jürgen Voß

Anlage:

Foto von den Schildern mit Fahrrad und Doppelpfeil



Absender:

SPD-Fraktion im Stadtbezirksrat 212

TOP 14.6

21-17286

Anfrage (öffentlich)

Betreff:

Tempo 30 aus Lärmschutzgründen

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

10.11.2021

Beratungsfolge:

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 212 Südstadt-Rautheim-Mascherode 23.11.2021

Status

Ö

Sachverhalt:

Die Verwaltung hat in ihrer Mitteilung 21-16776-01 von 24.09.2021, eine Einführung von Tempo 30 auf der Engelsstraße abgelehnt, weil an dieser Stelle ihrer Ansicht nach keine besondere Gefahrenlage existiert.

Nicht berücksichtigt ist aber, dass es aufgrund der schlechten Fahrbahnqualität insbesondere durch schwere Fahrzeuge zu Erschütterungen und Lärmbelästigungen in den Häusern der unmittelbaren Anwohner kommt.

1. Wir fragen an, ob es im Bereich Engelstraße zwischen Welfenplatz und Heidehöhe grundsätzlich möglich ist, Tempo 30 einzuführen aufgrund von Lärm und Erschütterungen, die insbesondere durch schwere Fahrzeuge, wie zum Beispiel Busse, im Bereich Engelstraße und Heidehöhe verursacht werden.
2. Welche anderen Maßnahmen zur Lärmreduzierung sind aus Sicht der Verwaltung möglich, außer der Einführung von Tempo 30.

gez.

Detlef Kühn

Anlage/n:

Keine

Absender:

SPD-Fraktion im Stadtbezirksrat 212

TOP 14.7

21-17287

Anfrage (öffentlich)

Betreff:

Tempo 30 auf der Heidehöhe

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

10.11.2021

Beratungsfolge:

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 212 Südstadt-Rautheim-Mascherode 23.11.2021

Status

Ö

Sachverhalt:

Es liegt ein Schreiben von Anwohnern vor mit einer Situationsbeschreibung und der Bitte um Verbesserung der jetzigen Situation. Wir kommen der Anfrage nach und hätten von der Verwaltung entsprechende qualifizierte Antworten.

Das Schreiben der Anwohner fügen wir zur Kenntnis an.

1. Wir fragen an, ob es auf der Straße Heidehöhe, zwischen Kreuzung Engelsstraße und Ziegelweg, möglich ist Tempo 30 einzuführen aufgrund der Gefährdungen für Kinder und Jugendliche, die zu den Spielplätzen im Lönnspark wollen, sowie der Gefahren für Anwohner und Kirchgänger beim Queren der Straße durch unübersichtliche Verkehrslage mit zahlreichen Fahrzeugen, die subjektiv zu schnell unterwegs sind.
2. Welchen anderen Möglichkeiten für eine sichere Querung zum Lönnspark sind aus Sicht der Verwaltung möglich?
3. Welche Anforderungen wären für einen Zebrastreifen oder eine Querungshilfe zu erfüllen und wäre eine solche Maßnahme im Übergangsbereich zum Lönnspark jeweils baulich umsetzbar?

gez.

Detlef Kühn

Anlage/n:

Schreiben der Anwohner